

Aktuelle Besuchsregelungen ab dem 01.07.2022

Aufgrund der Änderungen der CoronaSchVO gültig ab dem 26. Mai 2022 in Verbindung mit der aktuellen CoronaVEinrichtungen des MAGS NRW gültig ab dem 04. Juni 2022 passen wir unsere Besuchsregelungen dementsprechend an.

Die anhaltend sinkende Tendenz bei den Infektionszahlen und die hohen Impfquoten bei Beschäftigten und Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglichen diese Öffnungsschritte auch in unseren Einrichtungen.

Im Folgenden die **Neuregelungen** in **Rot**:

- **Am Eingang entfällt ein Kurzscreening auf Symptome plus Temperatur-Check.**
- **Sie brauchen ebenfalls keine Kontakt-Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit mehr hinterlassen.**
- Alle Besucher und Dienstleister, einschließlich der geimpften und genesenen, haben eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, nicht älter als 24 Stunden oder eines PCR-Tests, nicht älter als 48 Stunden vorzulegen, oder sie lassen einen Coronaschnelltest vor Ort durchführen (Ergebnis negativ).
- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen. Bitte beachten Sie unsere festgelegten **Testzeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr; mittwochs, samstags und sonntags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
- Außerhalb dieser Zeiten ist ein Zutritt grds. nur mit einem extern durchgeführten Test möglich. Ein Corona-Selbsttest unter Aufsicht wird in unseren Einrichtungen nicht angeboten.
- **Für alle Besucher und Dienstleister - unabhängig von ihrem Immunitätsstatus - reicht künftig eine medizinische Maske (OP-Maske) aus, die nur noch in Eingangsbereichen und Fluren zu tragen ist.**
- Die Anzahl der Besucher ist nicht mehr begrenzt, unabhängig vom Immunisierungsstatus.
- Sie müssen vor Besuchskontakt die Hände desinfizieren.
- **Besuchern wird nur noch empfohlen, zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten;** dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Bei wem ein positives Ergebnis beim Coronaschnelltest auftritt, der/die darf die Einrichtung nicht betreten; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
- Für Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter, Mitarbeiter von Krankentransportdiensten, Dienstleister zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung gelten die Regelungen für Besucher entsprechend. Ausnahme: Für medizinisches Personal (Ärzte, Zahnärzte, Physio-, Ergo-, Logopäden), dass geimpft oder genesen ist, kann der Testungsnachweis auch durch einen Selbsttest ohne Überwachung erfolgt sein, dieses ist am Eingang per Unterschrift zu bestätigen.
- Für Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten, besteht keine Testpflicht (Notarzt; Rettungsdienst).
- Für Personen, die aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnern die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum („bis 15 Minuten“) betreten, besteht keine Testpflicht.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Besuchen, dass auch geimpfte Personen das Corona-Virus weiterverbreiten können und der Impfschutz im Laufe der Zeit nachlässt, insbesondere bei älteren Menschen. Verhalten Sie sich bitte weiterhin vorsichtig und verantwortungsvoll.

Wir danken Ihnen sehr für Ihr Verständnis.
Mit freundlichen Grüßen

Märkische Seniorenzentren GmbH


(Matthias Germer, Geschäftsführer)


(Jennifer Reimann, QMB)